2x Dez. 16.05.17 Je

Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben

Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 32
39179 Barleben

BB	Stellv. BM	JU	UB	BA	SV	HA	FI	RB	GV	
									ORM B	
WV T.:				Gemeinde Barleben		Eilt	Sofort		OBM E	
Lfd. Nr. 2759				Datum 16. MAI 2017					OBM M	
RÜ	AE	SN	ALB	z. B.	z. K.	Anl. IV	Anl. BV			

Landkreis Börde

Der Landrat

Fachbereich 2
FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
/ 30.11.2016

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.2.1.Barl.2017.GmbH

Datum:
28. April 17

Sachbearbeiter/in:
Herr Klumpe

Haus / Raum:
408

Telefon / Telefax:
03904 7240-4006
03904 7240-51254

E-Mail:
kommunalaufsicht@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Farsleber Straße 19
39326 Wolmirstedt

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde Barleben in der Haushaltskonsolidierung
Hier: Gründung einer „Energiegesellschaft"

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.09.2015 fand eine erste Gesprächsrunde in unserem Hause statt, bei der oben genanntes Thema aufgegriffen wurde.

Zur Vorabinformation übergaben Sie mir den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages der zu gründenden Firma sowie eine Projektskizze zum o.g. Vorhaben. Die Gemeinde Barleben beabsichtigt hiernach, sich an dieser Gesellschaft mit 50 % zu beteiligen.

In einem darauf Bezug nehmenden Schreiben vom 01.10.2015 wurde seitens der Kommunalaufsicht auf die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung eingegangen und auf die diesbezügliche Erlasslage im Land Sachsen-Anhalt (RdErl. des MI vom 27.04.2007 und RdErl. des MF vom 08.05.2015) hingewiesen. So muss sich eine wirtschaftliche Betätigung positiv auf die Konsolidierung auswirken (die positive Wirkung kann auch zeitlich versetzt auftreten). Des Weiteren ist durch die Kommune, die sich wirtschaftlich betätigen will, sicherzustellen, dass die Form der wirtschaftlichen Betätigung so gewählt wird, dass die Kommune Erträge und Einzahlungen abschöpfen kann und eine Inanspruchnahme im Verlustfall ausgeschlossen ist.

Die Gemeinde Barleben legte daraufhin am 30.11.2016 weitere Unterlagen (überarbeiteter Entwurf des Gesellschaftsvertrags, geänderte Projektskizze, Analyse nach § 135 KVG LSA und Businessplan) vor. In einem weiterführenden Gespräch in unserem Haus mit den Herren Bernd Fricke und Sven Fricke am 28.03.2017 wurden die Qualität der Unterlagen bewertet und Unklarheiten diskutiert.

Im Ergebnis dieses Gesprächs ergehen nachfolgende Hinweise:

1. Gesellschaftsvertrag
Der überarbeitete Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde von der GETEC green energy AG Magdeburg (als weitere Gesellschafterin) aufgestellt und umfasst 21 Paragraphen, in den allgemeine Bestimmungen (Teil I.), das Stammkapital und die Geschäftsanteile (Teil II. und III.), der Geschäftsführer, die Geschäftsführung und die Vertretung (Teil IV.), die Gesellschafterversammlungen und deren Beschlüsse sowie den Beirat (Teil V.),

das Geschäftsjahr, der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Ergebnisverwendung (Teil VI.), das Wettbewerbsverbot (Teil VII.), die Dauer der Gesellschaft (Teil VIII.) und die Schlussbestimmungen (Teil IX.) geregelt sind.

Eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde im § 6 (Geschäftsanteile) vorgenommen. Im Gegensatz zum „alten" Entwurf soll nun anstatt der Gemeinde Barleben selbst die 100 %-ige Tochtergesellschaft der Gemeinde Barleben, die Barleber Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, als Gesellschafter der neu zu Gründenden GmbH fungieren.

Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden, aus kommunalaufsichtlicher Sicht sollte jedoch davon Abstand genommen werden. Mit der derzeitigen Konstellation würde die zu gründende GmbH eine „Enkeltochter" für die Gemeinde Barleben darstellen. Der erforderliche Durchgriff bzw. Einfluss auf die Gesellschaft nach § 129 KVG LSA wäre nicht mehr so stringent möglich.

Aus dem Gesellschaftsvertrag geht hervor, dass das Beteiligungsverhältnis der beiden Gesellschafter (Gemeinde Barleben und GETEC green energy AG) jeweils 50 % betragen soll. Im Hinblick auf den kommunalrechtlich in § 129 (1) Nr. 3 KVG LSA normierten durchzusetzenden Einfluss der Gemeinde Barleben in der zu gründenden Gesellschaft ist ein Beteiligungsverhältnis von über 50 % erstrebenswert.

So lange die GETEC green energy AG und die Gemeinde Barleben die einzigen Gesellschafter der zu gründenden Gesellschaft bleiben, ist aufgrund des § 13 (2) S. 1 des Entwurfes eines Gesellschaftsvertrags der Einfluss der Gemeinde Barleben gesichert.
Sollte eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses nicht möglich sein und Gesellschafter der Gesellschaft hinzutreten, muss der kommunale Einfluss anderweitig gesichert werden.

Des Weiteren sind im Teil VI. des Gesellschaftsvertrages lediglich Regelungen für den Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie die Ergebnisverwendung vorhanden. In entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sollte eine Regelung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden, dass für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen ist und dieser der Gemeinde Barleben unverzüglich zur Kenntnis gegeben wird.

Zusätzlich zu den gesetzlich festgeschriebenen Regelungen sollten weitere Eckpunkte im Gesellschaftsvertrag berücksichtigt werden.

- Verbot von Geheimabsprachen
- Sicherung von Mitspracherechten, besonders bei Preis- und Abgabengestaltung
- Teilnahme des Beteiligungsmanagements der Gemeinde an Gesellschafterversammlungen
- Verbot von Parteiensponsoring
- offenlegen von aktivem und passivem Sponsoring
- Begrenzung des Sponsorings
- Richtlinie zur Korruptionsprävention
- verbindliche Vorgabe eines Public Corporate Governance Kodex (vgl. http://www.publicgovernance.de/23749.htm; für Sachsen-Anhalt veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2013 vom 16. 12. 2013, S. 737)

2. Projektskizze und Businessplan

Am 30.11.2016 wurde eine geänderte Projektskizze (Stand September 2016) bei der Kommunalaufsicht eingereicht. Die wesentliche Änderung besteht darin, dass neben der Nahwärmeversorgung der „Schinderwuhne Süd" in absehbarer Zeit eine Erweiterung der Nahwärmeversorgung („Schinderwuhne Nord") vorgesehen ist. Nach Aussage der Gemeinde Barleben bestehen darüber hinaus noch weitere Interessenten, die sich an der Nahversorgung anschließen lassen würden.

Wichtigstes Kriterium der Projektskizze ist die Festlegung in der Projektbeschreibung, dass ein hoher Anschlussgrad erreicht werden muss, um dieses Projekt wirtschaftlich umsetzen zu können.

Wird dieser Anschlussgrad nicht erreicht, wird das Projekt nicht umgesetzt, dies wird mit strategischen Zielstellung in der Analyse gem. § 135 KVG LSA der bbvl bekräftigt.

Da sich die Gemeinde Barleben derzeit in der Haushaltskonsolidierung befindet, muss sich eine wirtschaftliche Betätigung wie bereits zuvor erwähnt positiv auf die Konsolidierung auswirken, wobei die positive Wirkung auch zeitlich versetzt auftreten kann.

Um die konsolidierende Wirkung darzustellen, wurde ein Businessplan erarbeitet, der 3 verschiedene Umsetzungsvarianten des Projektes Nahwärmeversorgung beinhaltet. Nach Durchsicht der Unterlagen ist ersichtlich, dass sich alle 3 dargestellten Varianten mittelfristig rentiert haben und ab diesem Zeitpunkt eine haushaltskonsolidierende Wirkung eintritt.

3. Analyse nach § 135 KVG LSA

Die Gemeinde Barleben hat gemäß § 135 i.V.m. §§ 128 und 129 KVG LSA vor der Beteiligung an einem Unternehmen zu analysieren, ob die zu wählende öffentliche oder private Organisationsform für diesen konkreten Einzelfall die optimale Lösung darstellt. Dabei sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt gegenüberzustellen.

Die mir vorgelegte Analyse nach § 135 KVG LSA wurde von der Beratungsgesellschaft für Beteiligungsverwaltung Leipzig mbH (bbvl) erstellt. Nach Prüfung der Analyse anhand einer Checkliste nach Cronauge in „Kommunale Unternehmen" (3., überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 160) kann festgestellt werden, dass sämtliche zuvor angesprochenen Themen aufgegriffen und nachvollziehbar bewertet wurden. Darüber hinaus wurde auch der kommunalrechtlich erforderliche s.g. Schrankentrias aus §§ 128 und 129 KVG LSA geprüft.
Als Ergebnis wird von der bbvl als optimale Organisationsform für diesen Unternehmenszweck die Form der GmbH empfohlen.
Diesem Vorschlag ist die Gemeinde Barleben gefolgt und strebt mit der Vorlage des Entwurfs eines Gesellschaftsvertrages die Gründung einer GmbH an.
Somit liegen nunmehr die Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Beteiligung der Gemeinde Barleben an der zu gründenden GmbH gemäß §§ 128 und 129 KVG LSA vor.

4. Beihilferecht

Die Gründung der GmbH könnte für die GETEC green energy AG eine Beihilfe darstellen. Herr Bernd Fricke sagte zu, den Sachverhalt nochmals zu prüfen und einen entsprechenden Vermerk zu fertigen.

Die genannten Hinweise bitte ich bei der Vorbereitung der Beschlussfassung im Gemeinderat der Gemeinde Barleben zu berücksichtigen.

Im Auftrag

Klumpe
SB Kommunalaufsicht